

Staat und Politik

Thematisiert von Georg Quaas aus einer praxisphilosophischen Perspektive als Versuch einer Begründung von Begriffen, die für die Kriegsursachenforschung von Bedeutung sind, aber in diesem Rahmen nicht begründet werden können.

1. Der Begriff der Macht

1.1 Der allgemeine Begriff der Macht

Ausgangspunkt für die Bildung eines allgemeinen Begriffs der Macht ist das gemeinsame (kollektive) Handeln von Menschen und die damit gegebene Notwendigkeit der Unterordnung unter einen gemeinsamen Plan, gemeinsame Ziele oder/und gemeinsame Werte.

Abgrenzung:

Unter „Macht“ wird umgangssprachlich auch ein gewisses Können bezeichnet, das die Fähigkeit ausdrückt, bestimmte Objekte oder Situationen zu beherrschen. Zum Beispiel: Welcher Lokomotivführer hat heute noch die Macht, eine Dampf-Lok in Bewegung zu setzen? Im Folgenden soll es nicht um Macht im Sinne einer technischen Fähigkeit, sondern um Macht als **soziales Phänomen**, um Macht über Menschen handeln.

Begriffsklärungen:

Unter **Handeln** wird hier eine spezifisch menschliche Tätigkeit verstanden, bei der ein bestimmter Zweck (gedanklich vorweggenommenes Ziel) in der äußeren Welt realisiert werden soll, und zwar mit Hilfe gewisser Dinge (Mittel) und auf der Grundlage mehr oder weniger genauer Vorstellungen über das Verhalten dieser Dinge.

Unter einem „Plan“ versteht man eine ideelle Verknüpfung zwischen einem Ziel, den Weg dorthin und die dabei einzusetzenden Mittel.

Kollektives Handeln ist eine Unterart rationalen Handelns: Es werden die Mittel eingesetzt, von denen man glaubt, dass sie zum Ziel führen.

Abgrenzungen

Gemeinsames oder kollektives Handeln ist das Zusammenwirken verschiedener Individuen zur Realisierung eines gemeinsamen Zweckes. Dies erfolgt in Abgrenzung zum **sozialen Handeln**. Darunter verstand Max Weber

ein Handeln, dass die Reaktion anderer Menschen vorwegnehmend berücksichtigt.

Abgrenzung gegenüber **Mancur Olsen**: Kollektives Handeln wird hier so verstanden, dass es nur gemeinsam durchgeführt werden kann: Beispiel ist ein Fußballspiel, das sinnvoll nur mit zwei Mannschaften stattfinden kann.

Anthropologische Voraussetzungen:

Zu den Voraussetzungen gehört die Konstitution der Menschen, vor allem ihre Körperlichkeit, Individualität, soziale Gebundenheit und Reflektiertheit.

Unter „Reflektiertheit“ soll die Tatsache verstanden werden, dass sich (rational handelnde) Menschen ein Bild von den Dingen und ihrem Verhalten machen, an dem sie ihr Handeln ausrichten.

Zu den Dingen, von denen sich der Mensch ein Bild macht, gehört er selbst. Der Mensch ist in diesem Sinne ein selbstbewusstes Ding.

Verschiedene Individuen haben unterschiedliche Interessen und einen unterschiedlichen Erfahrungshorizont. Zusammengefasst: Ihre Perspektive auf die Dinge ist verschieden, auch dann, wenn sie sich mit denselben Dingen befassen. Die jeweilige Perspektive eines Menschen ist für ihn handlungsleitend (Rationalitätsannahme).

Notwendigkeit der Koordination

Mehrere Individuen können nur dann eine gemeinsame Handlung konstituieren, wenn sie ihre Einzelwillen einem gemeinsamen Ziel unterordnen und die in der Aktion entwickelten Kräfte koordinieren. Dazu bedarf es auch eines einheitlichen Bildes vom erwartbaren Verhalten der einzusetzenden Mittel.

Perspektivität des Wissens / Unterschiedlichkeit der Interessen

Das kollektive Handeln wird von verschiedenen Individuen getragen, die ein je eigenes Interesse und Erfahrungswissen haben. Diese anthropologische Tatsache bringt die Gegensätzlichkeit der Perspektiven und damit - selbst bei vorausgesetzter gleicher Interessenlage - unvermeidbar auch Konflikte zwischen den Handelnden mit sich.

Kommunikation und Hierarchie

Die Konstitution einer kollektiven Handlung setzt nicht nur die Unterordnung unter das gleiche (sachliche) Ziel voraus, sondern bedarf auch der kommunikativen Vermittlung der unterschiedlichen Perspektiven. Das Resultat dieser Vermittlung kann letztlich nur darin bestehen, daß sich eine Perspektive als allgemein handlungsleitende Instanz akzeptiert wird und sich durchsetzt. Die doppelte Einheit einer Handlung (hinsichtlich des Zieles und der akzeptierten Sichtweise auf die relevanten Dinge) knüpft sich momentan an eine Person, die in diesem Moment die Handlungseinheit repräsentiert.

Repräsentation

Ontologisch gesehen handelt es sich um ein Erscheinen von Verhältnissen als Ding oder Komplex von Dingen, die diese Verhältnisse repräsentieren. Wobei hier ‚selbstbewußte Dinge‘ (Menschen) unterstellt werden.

Das gesellschaftliche Zusammenwirken bringt die (zumindest momentane) Unterwerfung der Individuen unter den Willen und die Sichtweise eines anderen Individuums mit sich: Das Phänomen der (gesellschaftlichen) Macht entsteht.

Definition der Macht

In Anlehnung an Steven Lukes Definition von Macht (Power. A Radical View. London/New York 1974, S.27.) wird der allgemeine Begriff der **Macht über Menschen** hier folgendermaßen bestimmt: Macht ist eine gesellschaftliche Erscheinung, deren Spezifik in der Unterordnung von Menschen unter den Willen und die Interessen anderer Menschen besteht.

Erläuterungen/Einschränkungen:

Bei der Definition des allgemeinen Machtbegriffes kommt es nicht darauf an, ob die Unterordnung freiwillig oder gezwungenermaßen geschieht.

Die Emergenz von sozialer Macht ist u.U. damit verbunden, dass das Kollektiv auch einen Zugewinn an Macht im Sinne von neuen technischen Fähigkeiten entwickelt.

Erweiterungen/Einschränkungen

Die Unterordnung bezieht sich nicht nur auf das Ziel und die Interessen, sondern auch auf die Darstellung der Wege und Mittel, die zum Ziel führen (könnten).

Unterordnung unter die Interessen anderer kommt nur zustande, wenn ein Minimum an Eigeninteresse gewahrt bleibt.

Ursprung der Macht: Zwischenbilanz

Macht entspringt also ganz elementar aus der Notwendigkeit der Koordination von Handlungen und der Notwendigkeit der personellen Repräsentation des gemeinsamen Ziels und der einheitsstiftenden Perspektive einer Handlung. Der „Wille“ ist dann die zur Bestimmtheit verdichtete Einheit einer bestimmten Perspektive mit einem bestimmten Interesse, das gegenüber anderen Individuen geltend gemacht wird und in Form eines Planes erscheint.

1.2 Arten der Macht

Die nähere Bestimmung eines Vermögens, das - wie die Macht - an die Tätigkeit von Menschen gebunden ist, erfordert die Angabe des **Mittels**, auf deren Anwendung es beruht.

Auf dem Hintergrund unserer Kenntnis über eine entwickelte Gesellschaftlichkeit kann man grob folgende Unterschiede einführen: Je nachdem, **mit welchen Mitteln** die Unterordnung anderer Menschen erreicht wird, handelt es sich um **ökonomische, politische, soziale** oder **symbolische Macht**.

Symbolische Macht

Macht über Menschen gewinnt derjenige, der sie überreden kann, sich einem gemeinsamen Plan unterzuordnen. Grundlegend ist die Nützlichkeit des gemeinsamen Ziels für jeden Einzelnen, aber entscheidend ist eine überlegene Darstellung des Weges und der einzusetzenden Mittel, die das Erreichen des Zieles als wahrscheinlich erscheinen lässt.

Eine rationale Darstellung dieser Entscheidungssituation wird durch die Wert-Erwartungstheorie geliefert (Erich Weede).

Eine Form der **symbolischen Macht** ist die „**öffentliche Meinung**“, die schon in der Gentilgesellschaft existierte, aber auch in modernen Gesellschaften eine große Rolle spielt (wenngleich sie dort stark durch Ideologien beeinflusst wird). Dabei handelt es sich um die durch Wiederholung stabilisierte gemeinsame Perspektive eines gewissen Kreises von Individuen, die handlungsorientierend wirkt.

Soziale Macht

Gruppierungen, die sich für ein gemeinsames Ziel, bei eventuell divergierenden Plänen, zusammenschließen (Vereine, Verbände, Parteien, Banden, Bands, Gangs, Teams etc.) entwickeln die Fähigkeit, andere Individuen und Gruppen von Individuen zu beeinflussen. Streng genommen handelt es sich hierbei um Macht im Sinne einer technischen Fähigkeit, andere (wenn auch selbstbewusste) Dinge zu manipulieren. Determinanten/Indikatoren der sozialen Macht sind die Anzahl der Mitglieder und die Strenge der Unterordnung unter ein gemeinsames Ziel bzw. unter einen gemeinsamen Plan (Organisationsgrad, Disziplin).

Ökonomische Macht

Das Eigentum an Produktions- und Lebensmitteln besteht effektiv in der faktischen Verfügung über diese Mittel durch einen begrenzten Personenkreis. Daß die Existenz des Eigentums in entwickelten Gesellschaften rechtliche, politische und ideologische Verhältnisse voraussetzt, widerspricht nicht der Möglichkeit, dieses Verhältnis von anderen Arten der Macht abzugrenzen. Eine andere Frage, die bereits von Hegel in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Berlin 1981, S.67) diskutiert worden ist, besteht darin, ob primitive gesellschaftliche Zustände existiert haben, in der Eigentum sich allein auf Besitz, d.h. den Gebrauch gewisser Dinge, gründete (Ausschluss der Ausschließlichkeit).

2. Politische Macht

2.1 Das Mittel

Um die Spezifik der politischen Macht zu erklären, genügt es nicht, auf das Verhältnis der Subsumtion von Individuen unter den Willen anderer Individuen hinzuweisen, da dies allen Arten von Macht gemein ist. Insofern der praxisphilosophische Ansatz, den ich hier ein Stück weit vorstelle, auf die Eigenart des Mittels verweist, verschiedene Arten gesellschaftlicher Macht voneinander abzugrenzen, nähert er sich partiell der **Weberschen** Tradition:

„Man kann den modernen Staat soziologisch letztlich nur definieren aus einem spezifischen Mittel, das ihm, wie jedem politischen Verband, eignet: das der physischen Gewaltsamkeit.“ (Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen 1956, 2. Halbband, S.1043.)

Voraussetzungen

Das Webersche Konzept basiert auf den oben angegebenen anthropologischen Voraussetzungen.

Es unterstellt ein kollektives Handeln im definierten Sinn.

Es setzt unterschiedliche Quellen und Arten von Macht voraus.

Bedingungen und Grenzen der physischen Gewaltsamkeit

Eine Korrektur dieses Ansatzes kann sich nur dadurch rechtfertigen, dass die Mängel einer idealtypischen Betrachtungsweise überwunden werden. Es ist also

(i) die Quelle der Gewaltsamkeit offenzulegen (siehe 2.2);

(ii) die funktionale und historische Notwendigkeit des Staates zu rekonstruieren; etwas weniger präventiv handelt es sich darum, den Nutzen des Staates nachzuweisen, also die Frage zu beantworten, warum freie Bürger freiwillig ein Stück ihrer Freiheit an eine andere Autorität abgeben.

(iii) das Webersche Gewalt-Konzept mit der Zurückdrängung der Gewalt aus dem Funktionsmechanismus moderner Gesellschaften zu konfrontieren und zu versuchen, diesen Effekt auf der Basis jenes Konzepts zu erklären (2.4).

(iv) die Konsequenzen der staatlich-institutionellen Befriedung der Gesellschaften für die Welt als Ganzes in Betracht zu ziehen.

Besonders der vorletzte Punkt muß angesichts der Kritiken an Weber, die aus zeitgenössischer Sicht geübt worden sind, betont werden. Dem hier vertretenen Standpunkt nach widerlegt die untergeordnete Bedeutung der direkten, manifesten Gewalt das Webersche Konzept nicht, sondern baut auf ihm auf.

Erklärungsziel

Das Erklärungsziel entspricht dem von Luhmann, der versucht, „die Vorstellung, ‚Hierarchie‘ sei eine ‚natürliche‘ Voraussetzung von Ordnung schlechthin“, zu unterlaufen (Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M. 1984).

Doch im Unterschied zur „Theorie sozialer Systeme“ wird hier Politik nicht direkt als systemische Lösung der Kontrolle des System/Umwelt-Verhältnisses betrachtet. So schreibt Luhmann:

„Das Problem der *Spezifikation* von Umweltkontakten ... muß als ein zentrales Problem aller komplexen Systeme angesehen werden, als eine Art

Schwelle in der Evolution höherer Komplexität. Auf der Ebene sozialer Systeme konzentriert dies Problem sich auf die **Fähigkeit zu kollektivem Handeln** und auf die dafür notwendigen Folgeeinrichtungen.“ (Luhmann, a.a.O., S.263.)

Demgegenüber wird hier Politik als Lösung derjenigen Probleme angesehen, die sich durch kollektives Handeln unterschiedlicher *Subjekte* ergeben. Klarerweise ist ein solcher konzeptioneller Ansatz nicht vom Standpunkt einer Theorie zu gewinnen, die den Subjektbegriff ablehnt.

2.2 Die Quelle der Gewalt

Perspektivität und Konflikt

Da sich der Reproduktionsprozeß menschlichen Lebens elementar auf einer pluralistisch-individuellen Ebene vollziehen muß, erzeugen die räumlichen und zeitlichen Verschiebungen der individuellen Reproduktionsprozesse im Verhältnis zueinander - selbst bei identischen anthropologischen Grund- und Bedürfnislagen - eine Interessendifferenz auf der Ebene der Aktualität. Wie bereits festgestellt, ist selbst bei partiell identischen Interessen die Verschiedenheit der Perspektiven ein Moment eines gemeinsamen Handlungszusammenhanges. Beides zusammengenommen sind prinzipiell die praktisch-geistigen und die geistigen Quellen von Konflikten. (Zur Definition des Konfliktbegriffes siehe unten!)

Körperlichkeit menschlicher Existenz

Die Körperlichkeit menschlicher Existenz ist in diesem Zusammenhang in doppelter Hinsicht von Belang: Zu einen hängt die Existenz des Individuums in hohem Maße von der Unversehrtheit seines Körpers und vom Verzehr (von der Vernichtung) anderer Körper ab; zum anderen besteht - insofern hier kein qualifiziertes Menschenbild vorausgesetzt wird - aus der Sicht des Individuums kein prinzipieller Unterschied zwischen den gegenständlichen Körpern: Alle können gleichermaßen zu Gegenständen von Interessen und Begierden gemacht werden werden. In diesem Prozeß zeigt sich, in welchem Maße auch die eigene Existenz zum Objekt der Begierde anderer Individuen gemacht werden kann. Die durch die Arbeit vermittelte **Dialektik von Herr und Knecht** (Hegel) hat deshalb nicht so sehr das Fürsichwerden des tätigen Subjekts zum Resultat, sondern eher **die allgemeine Erfahrung von der allseitigen Bedrohung menschlicher Existenz durch andere Menschen.**

Verkörperung der Bedrohung

Diese Bedrohung vergegenständlicht sich wieder dinglich: Bestimmte Dinge (Mittel und Ergebnisse der materiellen Produktion) können als Zwangsmittel (Waffen) benutzt werden, um anderen Menschen ein Verhalten aufzuzwingen, das gegen ihre eigenen Interessen gerichtet ist. Diese Möglichkeit erlangt im kriegerischen Verkehr der Ethnien eine größere Bedeutung.

Waffen

Im allgemeinen handelt es sich um Zwangsmittel, die den Zweck haben, einen Willen durch existenzielle Bedrohung von Menschen oder/und einer Beeinträchtigung ihrer Lebensmöglichkeiten durchzusetzen.

„Mit Waffen Frieden schaffen“

Die Existenz von Waffen und ihre gesellschaftliche Rolle ist ein elementarer Fakt im menschlichen Lebensprozeß, der sich aus der allgemeinen Eigenschaft der Körperlichkeit menschlicher Individuen unter der Bedingung unterschiedlicher Interessenlagen und Perspektiven ergibt. Die systematische Integration von Waffen in das Handeln von Individuen als Mittel ihrer gemeinsamen Tätigkeit, also der bedingte Ausschluß der Anwendung von Waffen in der gegenseitigen Beziehung der Akteure und ihre „nach außen“ bzw. gegen „Störenfriede“ gerichtete Einsatzmöglichkeit, wie sie bei einer **bewaffneten Organisation** idealtypischerweise angenommen werden kann, erzeugt einen ersten Vorbegriff vom „friedlichen Zusammenleben“ in einem Staat.

Im Falle eines Krieges werden von einer organisierten Gruppe Waffen gegen andere Gruppen eingesetzt, aber in der Regel nicht gegeneinander (Päzisierung bei Klaus Jürgen Gantzel nachzulesen in: Ethik und Sozialwissenschaften. Streitforum für Erwägungskultur Vol. 8, No. 3 (1997), S. 257-266).

Die Existenz von Waffen schafft die Möglichkeit, auch innerhalb einer Gruppe eine bestimmte Ordnung herzustellen, wobei die Kommunikation (Überzeugung vom Nutzen kollektiven Handelns etc.) partiell ersetzt wird.

2.3 Dominanz des Allgemeinen

Die Existenz von kollektiven Handlungen ist der Beleg für die Existenz gemeinsamer Ziele, also eines allgemeinen Interesses. Die Allgemeinheit des Interesses ist zunächst auf den Kreis der unmittelbar zusammenwirkenden Individuen beschränkt. Dieses gemeinsame Interesse ist ein besonderes

- (i) gegenüber dem Handlungszusammenhang anderer Individuen;
- (ii) gegenüber den Interessen, die ein beteiligtes Individuum sonst noch hat.

Zur Rekonstruktion des Staatsbegriffes kann man zunächst auf den zuletzt genannten **inneren Widerspruch** rekurrieren, den Individuen konstituieren, wenn sie eine Handlung gemeinsam vollziehen. Dieser Widerspruch besteht zwischen dem (aktuell) wirksamen allgemeinen Interesse der Individuen und den (wenigstens potentiell) vorhandenen Eigeninteresse. Dasselbe läßt sich von ihren Perspektiven und Erwartungen sagen. Im Falle der Unterordnung unter einen gemeinsamen Plan wird dieser Widerspruch auf Kosten der sonstigen besonderen Interessen (momentan) gelöst. Der logische Aspekt der praktischen Koordinierung ist also die Dominanz des Allgemeinen über das Besondere.

Die Dominanz des Allgemeinen über das Besondere ist an sich selbst ein widersprüchliches und deshalb prekäres Verhältnis, da

- (i) das Allgemeine an sich selbst nur ein Besonderes ist;
- (ii) sich mit der Befriedigung des allgemeinen Interesses die Dringlichkeit der anderen besonderen Interessen wieder geltend macht.

Die Möglichkeit, das eigene Leben schon wegen nichtiger Interessengegensätze und Wissensunterschiede zu verlieren, ist eine ständige Gefahr in staatsfreien Gesellschaften oder Räumen. Der Ausschluß von Gewalt aus der Interaktion der Individuen, die Zugriff auf Waffen haben, erfordert die kontinuierliche Dominanz des Allgemeinen über das Besondere des Handlungszusammenhanges. Die Dominanz des Allgemeinen über das Besondere ist eine momentane, stets gefährdeter Zustand. Sie kann nur durch strukturelle Stabilisierung des gemeinsamen Handlungszusammenhanges und die damit verbundene dauerhafte personelle oder institutionelle Repräsentanz des Allgemeinen realisiert werden.

Den letzten Aspekt arbeitet Andrea Maurer heraus.

Macht und Herrschaft

„*Herrschaft* bezeichnet wiederum *institutionalisierte* Formen der Über- und Unterordnung, also gerade nicht all die vielen, zufälligen Formen der Macht und Einflussnahme, sondern ausschließlich und allein die *erwart- und begründbare Ausübung von Macht* in sozialen Beziehungen.“ (Andrea Maurer: Herrschaft. In: EWE 2006, H.1, ((10)).)

Funktionalistische Erklärung des (Nutzens des Staats): Thomas Hobbes

Der Hobbsche Ansatz zur Erklärung des Staates konkurriert mit anderen, von denen hier die Wert-Erwartungs-Theorie Weedes als Verallgemeinerung und Ergänzung der Theorie kollektiver Güter Olsons und zwei Versionen einer an Marx orientierten Erklärung diskutiert werden sollen. Beginnen wir mit den letzteren, da sie spezieller sind!

Der Hobbessche Ansatz kann allgemein formuliert werden, dass es zunächst einmal belanglos erscheint, in welchem Maße die Bedrohung menschlicher Existenz um sich greift, ob sie von einzelnen Individuen oder großen Gruppen ausgeht, und welche Prozesse historisch gesehen als Primärquelle gesellschaftlicher Gewalt fungieren: Die Erfahrung von der Bedrohung der eigenen Existenz ist an diese Differenzierungen nicht gebunden. Aus ihr entspringt das Bedürfnis nach Ausschluß der Gewalt aus dem Handlungszusammenhang und damit das Interesse an gesellschaftlichen Formen, die das garantieren können, egal, woher die Bedrohung stammt. Dieses Bedürfnis befriedigt der Leviathan – der wohlmeinende absolute Herrscher. Das Staatsvolk unterwirft sich dem Monarchen, um des lieben Friedens willen. Dies ist zunächst einmal ein Verzicht auf einen Teil der Selbstbestimmung, die durch Gehorsam ersetzt wird. Gegebenenfalls verzichten die Staatsbürger auch auf ihre Waffen (was aber niemals vollständig möglich ist), auf einen Teil ihrer Arbeit (Steuern) und auf ihre Leben (Krieg, Strafe).

2.4 Der marxistische Staatsbegriff

Die Rekonstruktion des marxistischen Staatsbegriffes setzt bei etwas weniger allgemeinen Prozessen an. Zum einen wird als Primärquelle gesellschaftlicher Konflikte und dementsprechend der Herrschaft (der politischen Macht) **die Warenproduktion** angesehen (vgl. z.B. Norbert Kostede: Staat und Demokratie. Studien zur politischen Theorie des Marxismus. Darmstadt 1980. S.23 ff.). Das könnte man wohl als die **Staats-Theorie des reifen Marx** bezeichnen. Bei Friedrich Engels findet man dagegen ein **Klassenkonzept**, das nicht notwendig an Warenproduktion gebunden ist.

Zunächst einmal weist auch Engels auf die Existenz von Waffen in der Gesellschaft hin. Er geht davon aus, daß bereits vor der Teilung der Gesellschaft in Klassen eine „sich selbst als bewaffnete Macht organisierende Bevölkerung“ existierte (vgl. MEW 21/165). Da er andererseits die Politik an den Staat und den Staat an die Existenz von Klassen bindet, geht die Ausübung von Macht durch Waffen (=Gewalt) als spezifisches gesellschaftliches Verhältnis in der Vorstellung von Engels offenbar über den Bereich der Politik hinaus. Die

Existenz von Waffen und ihre gesellschaftliche Relevanz ist demnach in diesem Politikverständnis ebenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Existenz von Politik.

Die Argumentation erfolgt dann so, daß mit der Spaltung der Gesellschaft in Klassen die „selbsttätige bewaffnete Organisation der Bevölkerung unmöglich geworden“ ist (21/165). Wie es zu dieser Spaltung kommt, ist keine **politiktheoretische** Frage, sondern ein Problem der **politischen Ökonomie**, die die Frage zu beantworten hat, wieso sich Gesellschaften in Gruppen mit unversöhnlichen Interessengegensätzen spalten. Damit verweist Engels Ansatz - zumindest im Rahmen der Erklärung moderner Gesellschaften - auf das Marxsche Projekt.

Offenbar ist es aber eine rein empirische Frage, wann die Bedrohung durch Gewaltmittel so groß ist, daß sie ein allgemeines Interesse an gewaltfreie Regelung von Konflikten erzeugt. Es ist nicht a priori auszumachen, daß nur große gesellschaftliche Gruppen in der Lage sein können, ein solches Ausmaß an allgemeiner gesellschaftlicher Bedrohung auszulösen, daß ein Organisation zur Dämpfung der Konflikte geschaffen werden muß. **Thomas Hobbes** „**Krieg aller gegen alle**“ erfüllt jedenfalls denselben theoretischen Zweck, ebenso der Hinweis auf **terroristische** Aktivitäten, die von kleinen fanatisierten Gruppen ausgehen können.

Die Betrachtung Friedrich Engels' führt dann auf eine weitere elementare Bedingung für die Existenz von Politik, den Staat. Die **Spaltung in Klassen** und die **Möglichkeit von Gewalt im gesamtgesellschaftlichen Maßstab** definieren eine konfliktschwangere Situation, die - sicherlich durch einen längeren Lernprozeß hindurch und unter Rückgriff auf vorhandene gesellschaftliche Formen - die Einführung einer qualitativ neuen Institution erfordert. Dies ist eine funktionale Notwendigkeit, die sich historisch irgendwann und -wo realisiert haben muß:

„Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der ‚Ordnung‘ halten soll, und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat.“
(21/165)

Mit dem Staat ist diejenige Erscheinung gegeben, mit der im Rahmen jenes Konzepts jegliche „Politik“ beginnt. Mit anderen Worten: der Staat ist die erste Erscheinung der Politik.

Im Unterschied zu seinen eigenen früheren Auffassungen, die möglicherweise von Marx dominiert sind, sowie im Unterschied zu späteren „marxistischen“ Auffassungen und Interpretationen bindet Engels den Staat hinsichtlich seiner primären Funktion in der Gesellschaft **nicht** an die Herrschaft einer Klasse über die andere.

Engels arbeitet weiterhin heraus, daß der Staat zwar die Funktion hat, den Klassenkonflikt zu dämpfen, zugleich aber von der ökonomisch mächtigsten Klasse mehr oder weniger direkt beherrscht wird. Insofern dies der Fall ist, diene der Staat gleichzeitig der für die Ausbeutung notwendigen Niederhaltung unterdrückter Klassen. Dies ist seine sekundäre Funktion. Der von den Historikern der französischen Revolution entdeckte Klassenkampf nimmt unter diesen Bedingungen eine politische Form an, d.h., er wird um den Anteil an der Staatsmacht geführt. - Eine Kritik der dogmatisch-marxistischen Staatstheorie muß weiterhin die vor allem von Lenin theoretisch propagierte und von Stalin in der Praxis umgesetzte Verkehrung der sekundären Funktion des Staates zu einer primären Funktion aufgreifen.

2.5 Das Gewaltmonopol des Staates

Rekapitulieren wir kurz, wie der Übergang von der nicht-politischen zur politischen Sphäre im Rahmen des praxisphilosophischen Konzepts vollzogen worden ist! Die genetische und funktionale Betrachtungsweise leitet die Entstehung und die Existenz des Staats aus drei wesentlich politikunabhängigen Faktoren ab, die teilweise ontologisch erklärt werden können:

- (i) die Möglichkeit von Konflikten durch die Unterschiedlichkeit der Interessen und Perspektiven bei gegebener Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Akteure;
- (ii) die Notwendigkeit kollektiver Handlungen zur biologischen und sozialen Reproduktion der Individuen;
- (iii) die Notwendigkeit der Unterordnung von Menschen unter den Willen anderer Menschen im Vollzug von (kollektiven) Handlungen;
- (iv) die Möglichkeit der unfreiwilligen Unterordnung anderer mittels gewisser Zwangsmittel (Waffen);
- (v) die allgemeine Bedrohung menschlicher Existenz durch die Existenz von Waffen und bewaffnete Organisationen;
- (vi) das elementare Interesse der Gesellschaftsmitglieder an ihrer eigenen Existenz und Entwicklung.

Definition Staat

Diese Faktoren zusammengenommen führen zu einem dauernden Konfliktherd, der gelöst werden muß: Er kann immer nur gelöst werden mit den vorhandenen Mitteln bzw. gesellschaftlich verfügbaren Formen. Diese, in bestimmter Weise kombiniert, konstituieren eine neue gesellschaftliche Erscheinung, den Staat. Der Begriff des Staates erinnert zunächst einmal an das, was ausgeschlossen werden sollte: **Der Staat ist eine bewaffnete Organisation, aber eine solche, die andere bewaffnete Organisationen in ihrer Einflußsphäre nicht dulden kann.**

Diese „scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht“ hat primär die Funktion, Konflikte, u.a. auch Klassenkonflikte, zu „dämpfen, innerhalb der Schranken der ‚Ordnung‘“ zu halten. Dazu muß sich der Staat das Gewaltmonopol, d.h. die alleinige Verfügung über die wirksamsten Waffen, sichern. In diese exklusive Position kann eine bewaffnete Organisation auf verschiedene Weise gelangt sein. Naheliegend wäre die Entwaffnung einer unterlegenen Gruppe oder Organisation durch eine andere, obsiegende Gruppe oder Organisation, die dann nach und nach die allgemein-gesellschaftliche Funktion der Konfliktdämpfung übernimmt und dabei zugleich ihre Macht stabilisiert.

Kennzeichnend für die ‚normale‘ Funktion des Staates ist also nicht die Anwendung von Waffen, sondern der möglichst umfassende Ausschluß der Anwendung von Waffen. Der Waffengebrauch (bzw. schon der bloße Besitz von Waffen) wird dann in der Regel auch gezielt moralisch geächtet: „Du sollst nicht töten.“ Oder: „Wer zum Schwert greift, wird durch das Schwert umkommen.“ Selbstredend sind das keine Gebote für die Repräsentanten und „Diener“ des Staates. - Hier deutet sich schon an, daß sich der Staat nicht nur, ja nicht einmal vorrangig dieses einen Mittels, der Gewalt, bedient, sondern daß er, einmal entstanden, andere Mittel (die Ideologie zum Beispiel) einspannt, um seine Funktion, die Dämpfung von Konflikten, die zur Gewalt führen können, weniger ‚verlustreich‘ zu erfüllen.

Auf der anderen Seite ermöglicht der Ausschluß von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung ein höheres Maß an Konfliktfähigkeit. Darauf weist Niklas Luhmann hin:

„Die *Einschränkung der Mittel*, zum Beispiel das Verbot der Anwendung physischer Gewalt, wird im wesentlichen motiviert durch die Absicht, Schäden zu verhüten. Sie hat aber auch die Funktion, Konfliktsysteme zu komplexieren, zu verfeinern, zu perpetuieren. Bei Zulassung physischer Gewalt werden Konflikte entweder gar nicht erst gewagt, oder, wenn sie ausbrechen, relativ rasch und einfach entschieden... Erst bei Repression solcher Möglichkeiten

(das heißt: ihre Zentrierung auf das politische System) besteht hinreichende Freiheit zum Konfliktverhalten.“ (Luhmann, a.a.O., S.539.)

Die Sicherung des Gewaltmonopols ist allerdings immer nur relativ möglich. Die Selbstbewaffnung des Volkes lauert im Hintergrund des staatlichen Gepräges, um es gegebenenfalls als die **absolute Macht** in der Gesellschaft zu erweisen. Dann ist das Volk momentan der wahre Souverän. Bezogen auf die Frage der Gewalt gilt: „Es gibt in der Politik nur zwei entscheidende Mächte: die organisierte Staatsgewalt, die Armee, und die unorganisierte, elementare Gewalt der Volksmassen.“ (F. Engels: Die Rolle der Gewalt in der Geschichte. In: MEW Bd.21, S.431.) Angesichts der immer wieder zu beobachtenden Tatsache, dass die Gewalt der Volksmassen ebenso wenig wie die der Armee notwendig ausgeübt werden muss, um Wirkungen hervorzubringen, wäre es wohl richtiger, wenn von den **beiden möglichen entscheidenden gewalthabenden und gewaltausübenden Mächten** die Rede wäre. Engels dachte wohl an eine allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Revolutionen, die er aufgrund der ihm bekannten historischen Erfahrungen entwarf und die heute relativiert werden muss. Offenbar genügt es, wenn ein Volk - ähnlich wie der Staat in „normalen Zeiten“ - durch seine massenhafte und organisierte Präsenz auf den Straßen massiv auf seine Macht hinweist. Diese liegt nicht notwendig bei einer möglichen Selbstbewaffnung, sondern kann auch in empfindlichen Störungen bestehen, die die Bürger im staatlichen Gesamtgefüge durch gemeinsames Handeln anrichten können. Wenn man den Begriff der „Waffe“ allgemein genug fasst, bleibt jene These aber richtig.

Die Macht des Volkes hat im Grunde die gleiche allgemein-menschliche Wurzel wie die Macht des Staates. Sie besteht letztlich in der Möglichkeit, durch Waffengewalt Einfluß auf das Handeln anderer Menschen auszuüben. **Domenico Losurdo** zeigt die Bedeutung dieser Einsicht für die moralische Rechtfertigung umstürzlerischer Aktionen anhand einer Analyse der Haltung des großen Königsberger Philosophen Immanuel Kant zur Französischen Revolution auf: „...wenn die Macht erst einmal als Gewalt erkannt wird, dann kann die revolutionäre Gewalt gegen die herrschende Macht nicht mehr Gegenstand moralischer Entrüstung sein, auch wenn sie natürlich weiterhin in jeder Rechtsordnung mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfolgt wird.“ (Domenico Losurdo: Immanuel Kant. Freiheit, Recht und Revolution. Köln 1987. S.51 f.) Diese scheinbar ambivalente Einschätzung der „unorganisierten, elementaren Gewalt der Volksmassen“ resultiert daraus, daß sie zwar auf den gleichen ontologischen Grundlagen wie die staatliche Gewalt beruht, aber auf Dauer kein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben und -handeln ermöglichen kann. Gewaltsame Revolutionen müssen deshalb eine Ausnahme bleiben: Sie sind der blutige Karneval der Geschichte.

2.6 Gewalt, politischer Einfluß und Legitimation

Zur exakteren Bestimmung der grundlegenden Funktionen und des Wesens des Staats sollte begrifflich zwischen der **Möglichkeit der Anwendung von Waffen** und der **tatsächlichen Anwendung** unterschieden werden. Nur die tatsächliche, bewußte Anwendung der Zwangsmittel sollte als „Gewalt“ bezeichnet werden, um die Funktion des Staates (Ausschluss von Gewalt durch Androhung von Gewalt) zu erfassen.

J. Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt“ verliert in diesem Kontext an Bedeutung: Er setzt voraus, daß komplexe gesellschaftliche Strukturen bewußt als Zwangsmittel gegen Menschen eingesetzt werden.

Eine aktuelle Variante dieses weiten Begriffs von Gewalt:

„*Gewalt* ... ist eine spezifische Form der Macht, die auf der Androhung oder dem tatsächlichen Einsatz von Zwangsmitteln beruht und individuelle wie kollektive Existenzgrundlagen gefährdet.“ (Andrea Maurer: Herrschaft. In: EWE 2006, H.1, ((9)).)

Gewalt ist in diesem Sinne *theoretisch* zwar ein grundlegendes, *praktisch* aber gewissermaßen **das letzte** anzuwendende politische Mittel, da es in der Konsequenz den anderen Menschen nicht unterwirft, sondern vernichtet. - Wichtiger als die tatsächliche Anwendung von Waffen ist deshalb die (direkte oder indirekte) **Drohung** ihrer Anwendung.

Allein schon die Möglichkeit der Anwendung von Waffen stellt das Sanktionspotential dar, mit dem der Staat „seinem Willen“ Einfluß auf das Handeln (mindestens) seiner Staatsangehörigen auch dann verschafft, wenn sie ihn nicht als „legitim“ betrachten oder wenn er gegen grundlegende Interessen der Mehrheit seiner Bürger verstößt. Drohung **ist** der praktische Kern der politischen Macht eines Staats in dem Sinne, daß kein Staat – auch nicht der demokratischste - ohne diesen „Machthintergrund“ existieren könnte.

Die Notwendigkeit von Regeln

Die zumeist unausgesprochene Drohung mit Gewalt ist für sich genommen jedoch zu unbestimmt, um einen realen Einfluß auf das Handeln der Menschen haben zu können. Damit sich das millionenfache Handeln der Bürger tatsächlich in den Bahnen bewegt, die „der Staat“ wünscht, und dies heißt vor allem: in gewaltfreien Bahnen, entsteht die funktionelle Notwendigkeit, Regeln und komplexere Institutionen aufzustellen und durchzusetzen.

Der Staat entwickelt in Erfüllung seiner Funktion Mechanismen der Konfliktregelung und -begrenzung, zu dem ein mehr oder weniger komplexes Normen- und Entscheidungssystem sowie die Androhung von Gewalt für den Fall der Nichteinhaltung der Normen und Entscheidungen gehören. Da es in der Praxis eben nicht um nur um Klassenkonflikte geht, sondern auch um die Regelung der Interessen auch auf der individuellen Ebene, sind neben der Erfüllung der Grundfunktion des Staates, nämlich einen Zustand herzustellen und aufrecht zu erhalten, in dem Konflikte der Bürger und Bürgerinnen ohne Waffengewalt ausgetragen werden können, noch eine Menge von Entscheidungen zu treffen und Interessenkonflikte zu regeln. Dies ist der Grund dafür, daß das zentrale Verhältnis des Staates (das Gewaltmonopol und die Androhung und Ausübung von Gewalt) immer mehr von anderen Funktionen umlagert wird, die im Laufe der Zeit für die Betroffenen wichtiger werden als die „Grundfunktion“. In der Theorie führt die Umlagerung des zentralen politischen Verhältnisses dazu, nach alternativen Erklärungen des Staates zu suchen. Nach Weede dient er der Bereitstellung öffentlicher Güter – was im Hinblick auf einen entwickelten Staat kaum zu bestreiten ist. In welchem Masse dabei die Spezifik des Staates als Gewaltmonopolist verloren geht, werden wir unten noch sehen.

Wenn alles, was in einer Gesellschaft geschieht, vom Staat gelenkt werden kann, wird es wichtiger, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Normen und der Entscheidungen Einfluß zu nehmen, als den Versuch zu unternehmen, die eigenen Interessen durch Selbstbewaffnung durchzusetzen. Im Unterschied zur „nackten Existenz“ des Staates selbst, die wohl mehr eine nicht-intendierte Wirkung gesellschaftlichen Handelns als dessen gewolltes Resultat ist, bedürfen Normen und Entscheidungen einer mehr oder weniger rationalen Begründung. Das Legitimationsproblem kann deshalb sinnvoll nur in Bezug auf die Angemessenheit, Begründetheit etc. von Normen und Entscheidungen gestellt werden. Die Existenz des Staates selbst ist weder legitim noch illegitim, er ist unter bestimmten Bedingungen einfach notwendig, um den inneren und äußeren Frieden aufrecht zu erhalten. Legitimationsfragen beziehen sich nach der hier vertretenen Auffassung immer auf die historisch- konkrete Ausgestaltung eines Staates mit bestimmten Normen, Institutionen etc., die in Frage gestellt werden.

Es muß prinzipiell zwischen einer wissenschaftlichen Erklärung für die Existenz des Staates und der Legitimation der Besonderheit eines bestimmten Staates unterschieden werden. Letzteres kann von der Wissenschaft allein nicht geleistet werden: Legitimation bedarf eines praktisch-geistigen Begründungsverfahrens, in das die spezifischen Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingehen müssen. (Ein interessenfreies Verfahren kann keine Entscheidungen und Normen produzieren.)

Eine **Theorie der Politik**, insofern sie **wissenschaftlich** sein soll, kann demnach **nicht normativ sein**; aber sie kann einen Beitrag zur Begründung politischer Normen leisten, indem sie den Zusammenhang zwischen bestimmten Befündungsverfahren von Normen und funktionellen und strukturellen Besonderheiten eines Staates aufzeigt. Hauptsächlich muß es ihr aber um die Erklärung dieser Besonderheiten und um die Erklärung der allgemeinen Notwendigkeit des Staates gehen.

Stellt man das Legitimationsproblem heraus, dann ist die politische Theorie eine nichtnormative Theorie der Begründung von politischen Normen.

Von hier aus könnte eine Kritik der Vertragstheorien angegangen werden...

2.2.7. Territoriale, ökonomische und soziale Wurzeln

In der politischen Theorie kommt es darauf an, den Staat so allgemein und bestimmt wie möglich zu charakterisieren. Die Ableitung des Staates aus der Warenproduktion erfüllt diese Bedingungen nicht. Außerdem zeigt die Geschichte des „Sozialismus“ in diesem Jahrhundert: Je weniger Warenproduktion und Warenaustausch existieren, um so mehr Staat braucht man zur Organisation der Gesellschaft.

„Volkswirtschaftliche“ Kennzeichen des Staats sind:

- die Zuordnung der Staatsangehörigen nach Gebieten (auf die dort dauerhaft zusammenlebenden Menschen bezieht sich der Machtanspruch);
- die Einrichtung einer öffentlichen Gewalt zur Regelung von Konflikten und Herbeiführung von „verbindlichen Entscheidungen“;
- die Entrichtung von Steuern (d.h. jeglicher Staat „lebt“ vom Mehrprodukt der Bevölkerung).

Der letzte Punkt macht eine **elementare funktionale Verwurzelung der Politik in der Ökonomie** deutlich. Für die Analyse kriegerischer Konflikte hat die **territoriale Gebundenheit eines Staates** die größere Bedeutung. Eine bewaffnete, regelsetzende Organisation/Institution kann ihr Herrschaftsmonopol nur über den räumlichen Bereich errichten, der von den Beherrschten als Lebensraum akzeptiert, in Anspruch genommen und verteidigt wird. Sich in kultureller, ethnischer oder historischer Hinsicht voneinander abgrenzende Gemeinschaften haben das Bestreben, von einem eigenen Staat beherrscht und durch ihn gegenüber anderen Staaten repräsentiert zu werden. Die Existenz des Staates im Plural erfordert ihre räumliche, territoriale Abgrenzung voneinander, die andere Abgrenzungen, aber auch die Möglichkeit einer friedlichen Koexistenz, nach sich zieht.

Neben der ökonomischen Bedingtheit der Politik ist bereits mehrmals eine soziale festgestellt worden: Das Interesse an der Existenz und Entwicklung der durch den Staat repräsentierten Gemeinschaft sowie gewisse vorgefundene Organisationsformen, die den Staat konstituieren.

Schließlich sind Vorstellungen über die Größe und Wirksamkeit (die Heiligkeit = das Besondere) der Staatsmacht notwendig, um das normale Funktionieren des Staates zu garantieren (die ideologische Bedingung).

3. Methodologischer Hintergrund

Charakterisiert man dieses Politikverständnis unter einem allgemeinen methodologischen Gesichtspunkt, so findet man, daß es einen ontologischen Zusammenhang impliziert, den Roy Bhaskar als „synchronic emergent powers materialism“ bezeichnet (R. Bhaskar: The Possibility of Naturalism. Brighton 1979. S.124 ff.): Ein Komplex von Bedingungen bringt eine Erscheinung neuer Qualität hervor, die mit Hilfe jener Bedingungen aber nur partiell erklärt werden kann. Konkret: die genannten para-politischen Bedingungen werden zu einem Komplex synthetisiert, der **eine neue gesellschaftliche Erscheinung** darstellt, das ist **der Staat**.

In diesem und einigen anderen Punkten trifft sich die hier entwickelte Auffassung mit der politischen Theorie **Hans Buchheims**, dessen kategorialer Ausgangspunkt allerdings durch das intentionale Handeln und dessen nichtintendierten Effekten charakterisiert werden kann.

3.1 Exkurs: Staat und Gesellschaft bei Hans Buchheim

Die Gesellschaft ist diejenige Interaktion zwischen menschlichen Subjekten, „welche aus der Gesamtheit der Lebensverhältnisse und Lebensäußerungen ihrer Beteiligten resultiert.“ (Hans Buchheim: Theorie der Politik. München/Wien 1981. S.89.) Mit dem Begriff der Interaktion soll eine Abgrenzung gegenüber dem Verständnis der Gesellschaft als Gesamtheit von Personen vorgenommen werden, an deren Handeln sie zwar gebunden ist und bleibt, mit denen sie aber nicht identisch ist. (Vgl. ebd. S.90.)

Der Begriff der Interaktion darf in diesem Zusammenhang aber auch nicht mit bewußtem und sinnvollem Handeln gleichgesetzt werden; damit würde man den Begriff der Gesellschaft mißverstehen. Die Gesellschaft ist nicht das bewußte oder gewollte Resultat des Handelns der Menschen, sondern der „unwillkürliche... Effekt sämtlicher einzelner Dispositionen und partikularer Interaktionen aller Beteiligten.“ (Ebd.)

Menschen, die in einem praktischen Lebenszusammenhang stehen, bringen die Gesellschaft, ihre Gesellschaft, notwendigerweise hervor: Sie ist ein nicht-intendiertes Resultat der Gesamtheit intendierter Aktionen und Dispositionen. Erst wenn die Akteure, und zwar die Gesamtheit der Akteure, sich die Gesellschaft zum Gegenstand machen, indem sie sie zur Lösung des gemeinsamen politischen Problems, nämlich ein Maximum an Entfaltungsfreiraum für jeden einzelnen zu schaffen, gestalten, erst dann erhält die Gesellschaft einen bestimmten Sinn, und dies auch nur insoweit und so lange, wie dieser inhaltlich bestimmter Sinn zur Lösung des politischen Problems der Gesellschaft taugt. Diese „primär situativ orientierte gesamtsoziale Interaktion“ ist der „politische Verband“ oder der „Staat“. (Vgl. ebd. S.97.)

Für den zentralen Begriff dieser politischen Theorie (dem des politischen Verbandes) ist die Annahme der Existenz nicht-intendierter Effekte intentionalen Handelns notwendig: Die Existenz des Staates ist nur als Lösung eines Problems gerechtfertigt, und das politische Problem entsteht durch die nicht-intendierten Effekte sozialer Aktivität. „Jeder Beteiligte trägt dazu bei, jedem anderen die Möglichkeiten, seinen Intentionen zu folgen, zu beschneiden.“ (Ebd., S.60.) Aber warum das notwendigerweise so ist, warum die Realisierung der einen Intention häufig genug die einer anderen behindert, dies wird in Buchheims Theorie nicht erklärt, sondern lediglich als Fakt konstatiert. Der Nachweis der Notwendigkeit des politischen Verbandes hat an dieser Stelle ein fehlendes Argumentationsglied, das nur im Rahmen einer umfassenderen Ontologie erklärt werden kann.

Soziale Realität entsteht, wenn personale Realität (das sind vor allem die Intentionen der Personen) interpersonal aktualisiert, d.h. geäußert werden. (Vgl. ebd. S.17.) Dieser Begriff des Sozialen, der auf solche Kategorien wie Intention, Aktualisierung und Realisierung abstellt, unterstellt aber wesentlich mehr, als in einer politischen Theorie ausgesprochen werden kann: Er unterstellt insbesondere eine Theorie der Bedeutung, d.h. mindestens einen Begriff davon, was eine Äußerung einer Intention ist und wie sie genetisch und funktional zustande kommt. Eine philosophische Theorie der Bedeutung kann m.E. aber nur auf der Basis einer Reflexion der spezifischen Probleme geschaffen werden, die sowohl genetisch als auch funktional Bedeutungen objektiv als auch subjektiv produzieren. Dies ist in der spezifisch menschlichen Praxis der Fall.

Hans Buchheims Rekursion auf die menschlichen Lebensverhältnisse und Lebensäußerungen in der Begründung des Zusammenhangs und der Differenz von Staat und Gesellschaft ist nicht allzuweit von einem praxisphilosophischen Gesellschaftskonzept entfernt. Entitäten wie Intentionen (auf seiten des Subjekts) und Bedeutungen (auf seiten des Objekts) erfordern aber eine

ontologische Theorie, die sich auf die menschliche Praxis, in der jene Wesenheiten nach unserem gegenwärtigen Erkenntnisstand ausschließlich existieren, richtet.

3.2. Kritik des Gewaltreduktionismus

Reflektiert man auf die Momente einer komplexen Erscheinung, so liegt die Gefahr eines Reduktionismus, z.B. der theoretischen Reduktion des Staates auf das Gewaltverhältnis (in einem anderen Zusammenhang auch: auf das intentionale Handeln), nahe: Wenn einerseits gilt, daß im Zentrum der Politik der Staat steht, so muß andererseits hervorgehoben werden, daß im Zentrum der Staatsmacht die Verfügung über Waffen steht. **Die fundamentale Rolle dieses Faktus bedeutet jedoch keineswegs, daß der Staat seine Macht allein mit Hilfe von Waffen aufrecht erhalten kann.** Eine Gewaltorganisation wie der Staat könnte

„keinesfalls bestehen, wenn sie in jedem einzelnen Falle ihres Funktionierens gezwungen wäre, die Gewalt anzuwenden. Tritt diese Notwendigkeit ein, so ist bereits die Tatsache der Revolution gegeben...“
(Georg Lukács: Geschichte und Klassenbewußtsein. Amsterdam 1967. S.262.)

Dieses politische Faktum findet seine Erklärung in der primären Funktion des Staates, Gewalt aus der Interaktion seiner Bürger auszuschließen. Methodologisch betrachtet resultiert die antireduktionistische Auffassung aus der ontologischen Grundfigur der Überlagerung: Historisch spätere Verhältnisse eines sich entwickelnden Ganzen dominieren über die ursprünglicheren Verhältnisse, wenn diese erhalten bleiben und integriert werden.

Der normale Zustand einer politischen Gemeinschaft ist durch den Ausschluß von Gewalt charakterisiert. Das Gewaltmonopol ist das grundlegende politische Verhältnis; die anderen Arten der politischen Macht ergänzen und dominieren es (in ruhigen Zeiten). Sie entstehen, indem der Staat sein Verhältnis zur Bevölkerung auch über die anderen Arten der Macht (ökonomische, soziale und ideologische) vermittelt und diese Vermittlung auch institutionalisiert. Dies hat einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt:

Bei der Einschätzung des Kräfteverhältnisses zwischen unterschiedlichen Gruppierungen muß neben der politischen Macht (dem Anteil an der Staatsmacht) auch nach der jeweiligen ökonomischen Macht (der Verfügung über Produktions- und Lebensmittel) sowie nach der sozialen Macht (zahlenmäßige und organisatorische Stärke der Gruppierungen) und nach der ideologischen Macht (in welchem Maße es der jeweiligen Gruppe gelungen ist, ihr Interesse als allgemeines Interesse und damit ihre Macht als „legitim“ darzu-

stellen) gefragt werden. Das Maß der politischen Macht einer Gruppierung hängt letztlich von ihrer ökonomischen, sozialen und ideologischen Macht ab.

Zu einer strukturell-genetischen Betrachtung gehört nicht nur die Erklärung einer neuen Erscheinung aus ihren historischen und funktionalen Ursachen heraus, sondern auch die Analyse der Rückwirkung dieses „Entwicklungsprodukts“ auf die ursächlichen Faktoren. Ganz grob gesagt setzt die Politik die Existenz ökonomischer, sozialer und ideologischer Verhältnisse voraus. Einmal entstanden, unterwirft sich der Staat nicht nur den größten Teil der Bevölkerung, sondern - in struktureller Hinsicht - auch die anderen gesellschaftlichen Verhältnisse. Darüber hinaus ist der Staat Ursache für das Entstehen völlig neuer Verhältnisse, eben der politischen Verhältnisse, z.B. zwischen verschiedenen Staaten, zwischen dem Staat und seinem Staatsvolk. Diese beiden Arten politischer Verhältnisse sind der Ausgangspunkt der Politikkonzeption - **Machiavellis**.

Die Funktionalisierung ökonomischer Verhältnisse als Mittel der Politik erzeugt scheinbar eine neue Quelle politischer Macht, d.i. die Ausübung der Herrschaft durch Kanalisierung der Existenz- und Entwicklungsbedingungen der Menschen.

Die Funktionalisierung sozialer Verhältnisse als Mittel der Politik führt zur Organisation gewisser Teile der Bevölkerung in Parteien und Bewegungen, die dann als die konstitutiven politischen Subjekte erscheinen.

Die Funktionalisierung ideologischer Verhältnisse als Mittel der Politik findet seinen Niederschlag

(i) in einem institutionalisierten Rechtssystem, das letztlich den konfliktfreien Gang der Dinge, d.h. den effektiven Ausschluß oder die kanalisierte Anwendung der Zwangsmittel sowie der anderen politischen Mittel (Geld, Prestige, Ideologien) regelt;

(ii) in einer instrumentalisierten gesellschaftlichen Kommunikation (den Medien), die das öffentliche Bewußtsein usurpieren und ein dominant politisches Bild der gesellschaftlichen und natürlichen Wirklichkeit vermitteln;

(iii) in der Etablierung neuer und Unterordnung vorhandener ideologischer Staatsapparate (L. Althusser), d.h. einer umfassenden Integration allgemeingemeinschaftlicher Funktionen (Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen) in das Gesellschaftskonzept des jeweiligen Staats. Das betrifft insbesondere die öffentliche Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Volkes. (Der „ideologische“ Charakter dieser sogenannten „Staatsapparate“ ist also nicht an sich gegeben.)

4. Gesellschaftliches Handeln und Politik

Im folgenden ist zu klären, durch welche Qualität sich menschliches Handeln überhaupt vom bloßen Verhalten oder von Naturprozessen unterscheidet und wie diese Qualität identifiziert werden kann. Im Anschluß daran ist die Frage zu beantworten, durch welche Umstände menschliches Handeln eine politische Qualität erhält; die Antwort stützt sich auf die oben dargestellte Theorie des Staates. Auf der dann gegebenen Grundlage können Kriege und Revolutionen (Bürgerkriege) als zwei spezifische Formen politischen Handelns identifiziert werden.

4.1. Handlung, Zweck und Verhalten

Ausgehend von einem verbreiteten Verständnis, das wohl auf Max Weber zurückgeführt werden kann, wird hier eine menschliche Handlung zunächst dadurch von einem bloßen Verhalten abgegrenzt, daß es mit einer bewußten Zwecksetzung erfolgt. In ontologischer Hinsicht ist diese Differenzbestimmung zwar noch grundsätzlich zu präzisieren, da Handlung und Verhalten im Rahmen dieses Konzepts unterschiedlichen Komplexitätsebenen angehören; in gnoseologischer Hinsicht tut sich aber bereits an dieser Stelle ein Problem auf, das man kurz so beschreiben kann: Um eine Handlung als solche zu identifizieren, muß man einem beobachteten Verhalten einen Zweck zuordnen. Der empirische Nachweis einer Zweckbehauptung verweist aber letztlich auf die Realisierung des strittigen Zwecks durch eine Handlung, wenn man sich nicht allein auf die interessierte Selbstdarstellung des Aktors verlassen will.

Es besteht also - zumindest für den Sozialwissenschaftler - das Problem, Handlungen als solche zu identifizieren. Ohne den prinzipiellen Nachweis, wie man diesem Problem aus dem Wege gehen oder es gar lösen kann, wäre es verfehlt, weiter an einer ontologischen Interpretation des Handlungsbegriffes festzuhalten.

Einen wegen dieser Probleme methodologisch gewendeten Handlungsbegriff findet man bei **Oswald Schwemmer**. Dieser Begriff stellt sich zunächst als Lösung des Identifikations-Problems dar. Um dem oben formulierten Dilemma aus dem Wege zu gehen, schlägt Schwemmer vor, die Zweckrationalität einer Handlung als eine methodische Forderung zur Deutung von Handlungen zu benutzen, an der wir forschungspragmatisch so lange wie möglich festhalten sollen (Oswald Schwemmer: Theorie der rationalen Erklärung. 1976, S.142 ff.). Erst wenn ein Verhalten nicht mehr als Mittel zu einem Zweck beschrieben werden kann, müssen wir dazu übergehen, es wie einen Naturverlauf, d.h. mit Hilfe des nomologischen Erklärungsschemas, zu behandeln.

Die innere Konsistenz einer solchen Lösung kann m.E. kaum bestritten werden; aber es bleibt die Frage, ob es sich wirklich um eine Lösung jenes Problems im Sinne eines empirischen Wissenschaftsverständnisses handelt oder nicht vielmehr um eine methodologisches Zurückweichen vor einer solchen Lösung: Da sich zur Zeit keine empirische Möglichkeit zur Überprüfung von Zweckbehauptungen abzeichnet, sollen wir prinzipiell auf einen solchen Nachweis verzichten!

Das scheint nicht gerade die glücklichste Lösung. Es ist sicherlich fruchtbarer, das Problem in aller Schärfe zu stellen, um seiner Lösung näher zu kommen. Dabei handelt es sich um die wesentlich ontologische Frage, ob es sinnvoll ist, Zwecke als Dispositionen anzunehmen. Schwemmer verneint diese Frage ohne weitere Begründung. Seinem methodologisch angereicherten Handlungskonzept unterliegt die implizite ontologische Annahme, daß eine solche Annahme im Rahmen eines empirischen Theorietyps keinen Sinn macht. „Faßt man die Behauptung, daß jemand ein rational Handelnder ist, aber als eine empirische Dispositionsbehauptung auf..., dann ist sie nicht zu überprüfen und also empirisch unbrauchbar.“ (Schwemmer 1976, S.116.)

Dispositionen sind aus der Sicht des transzendentalen Realismus eine spezielle Art von Tendenzen, die gewissen Mechanismen zugeordnet werden können. Insofern sich die Existenz von transzendenten Objekten im Rahmen dieser Philosophie als eine Annahme begründen läßt, die sich aus der Sinnhaftigkeit des wissenschaftlichen Experiments ergibt, scheint es ungerechtfertigt, Dispositionen von vornherein aus einer empirisch orientierten Handlungstheorie zu verbannen.

Bedürfnisse, Zwecke und Erfahrungen können als Momente menschlichen Handelns gefaßt werden, wobei man nicht darauf bestehen muß, daß jede ontologisch bedeutsame Entität direkt empirisch nachweisbar sein soll. Nebenbei bemerkt entlastet dies in einem gewissen Maße auch das idealtypische Konzept wohldefinierter Präferenzen von den Forderungen einer allzu eng gefassten, empiristischen Kritik. Allerdings sollte man sich im Rahmen empirischer Forschung verpflichtet fühlen, wenigstens indirekte „Indikatoren“ für sie aufzuweisen. Dabei kann es sich selbstredend nicht um jene Phänomene handeln, die erklärt werden sollen.

4.2. Soziale Praxis und Handlung

Erfolgt im Handlungsbegriff eine zusätzliche Betonung der Bezugnahme auf andere Subjekte und auf ihre Praxis, ist also Handeln nicht nur ein bewußtes und zielgerichtetes Verhalten, sondern ein solches, daß andere Subjekte theoretisch oder praktisch einbezieht, und zwar nicht nur durch den beobachtenden

Sozialwissenschaftler, sondern durch das handelnde Subjekt selbst, so haben wir es im Sinne Webers mit „sozialem Handeln“ zu tun.

Die bewußte Bezugnahme auf andere Subjekte stellt insofern einen ontologischen Unterschied zum „bloßen Handeln“ dar, als hier das (sprachlich fixierbare) Bewußtsein eine Erweiterung erfahren hat.

4.3. Politisches Handeln

Insofern der Staat durch Körper (Dinge, Personen) repräsentiert werden muß und insofern sich die Repräsentanten des Staates in ihrem Verhalten von den Verhältnissen bestimmen lassen, die der Staat ihnen auferlegt, erlangt diese gesellschaftliche Struktur die Fähigkeit, zu handeln. Die politische Qualität ist strukturell dadurch gegeben, **daß der Staat** (bzw. ein Repräsentant des Staates) handelt. Die Qualität einer Handlung erhält das Verhalten von Repräsentanten des Staates durch die Bezugnahme auf das Verhalten anderer Akteure in der Gesellschaft. Die Thematisierung des politischen Handelns setzt also voraus, daß der personale Aspekt sozialer oder/und politischer Systeme in den Vordergrund rückt. Dabei kann und muß die Existenz eines entwickelten, ausdifferenzierten gesellschaftlichen Systems vorausgesetzt werden.

Doch nicht nur das so definierte Handeln des Staates ist politisches Handeln, sondern auch das Verhalten der Individuen zum Staat, insofern es bewußt auf den Staat als ein gesellschaftliches Subjekt bezogen ist.

Man könnte hier vorteilhaft die Hegelschen Begriffe des An-sich-Seins und des An-und-für-sich-Seins benutzen: Das auf den Staat bezogene Handeln der Individuen ist an sich politisch, auch wenn diese Individuen diesem Handeln keine politische Bedeutung zumessen; dagegen ist das Handeln des Staates an und für sich immer politisch, auch dann, wenn es sich um solche Kleinigkeiten wie das richtige Notenblatt beim Abspielen einer Hymne handelt.

5. Krieg und Bürgerkrieg

Nach dem hier vorgestellten politiktheoretischen Konzept besteht eine Primärfunktion des Staates darin, mittels des Gewaltmonopols im Innern (d.h. auf seinem Territorium) die Anwendung von Waffen durch Unbefugte zu verhindern oder wenigstens einzuschränken. Das Gewaltmonopol ist von vornherein gefährdet

(i) durch die Möglichkeit der Selbstbewaffnung des Volkes oder von Teilen des Volkes,

(ii) durch die territoriale und vor allem machtmäßige Beschränkung, die sich darin zeigt, daß es nicht nur einen, sondern viele Staaten gibt.

Der Staat entsteht aufgrund innerer Widersprüche einer gegebenen Gesellschaft. Viele Staaten entstehen aber, weil es bereits andere Staaten gibt. Die Staatenbildung ist ansteckend: Entweder man unterwirft sich einem bereits entstehenden Staat, dessen Macht man dadurch vergrößert, oder man bildet einen eigenen Staat. Sezessionen, Kriege, Völkerwanderungen sind Phänomene, die diese Prozesse begleiten. Wir stecken tief drin in einem lang andauernden und sich fortsetzenden Prozess der Staatenbildung.

Wenn die Möglichkeit (i) Realität wird, das heißt, wenn Teile des Volkes sich selbst bewaffnen und bewußt gegen ihren Staat agieren, d.h. gegen den Staat, dem sie sich unterwerfen sollen, dann wenden sie nicht nur Gewalt an, sondern sie wenden Gewalt kriegerisch an: das Ganze nennen wir dann **Bürgerkrieg**. Dies kann, wie das Beispiel ‚Somalia 1992‘ zeigt, bis zur Zerstörung der Staatlichkeit führen, obwohl es eigentlich „nur“ darum geht, die Macht über den Staat und in der Gesellschaft zu gewinnen. - Darin ist übrigens keine Besonderheit von Bürgerkriegen zu sehen, sondern dies liegt in der Dialektik der Gewaltanwendung: Als Mittel der Unterwerfung gedacht, zerstört es das Objekt der Unterwerfung, so daß nichts zum Unterwerfen übrig bleibt.

Die durch (ii) gegebene Bedrohung durch andere Staaten stellt denjenigen Komplex internationaler Beziehungen dar, der die Akkumulation und Anwendung von Waffen gegen Staaten durch Staaten bzw. die Androhung solcher Aktionen umfaßt. Diese Form setzt die staatliche Organisation (zumindest die zeitweise staatliche Vertretung - z.B. die Pathet Lao durch Nord Vietnam) beider Konfliktparteien voraus.

Schließlich haben wir es (iii) noch mit dem Fall zu tun, daß ein Staat nicht durch ‚seine‘ Bürger, sondern durch andere Akteure, die aber selbst keine Staaten sind, bedroht oder bekämpft wird. Dies werden wir dann - dem Sprachgebrauch entsprechend - nicht ‚Bürgerkrieg‘ nennen, sondern allgemein mit zu den Kriegen zählen.

Das Gemeinsame aller drei Typen ist

- (i) die bewußte Androhung oder Anwendung von Waffengewalt durch organisierte Menschengruppen;
- (ii) immer ist wenigstens ein Staat als Subjekt, Objekt oder Ziel des gewaltsamen Handelns beteiligt.

Etwas aus dem Rahmen fallen Bürgerkriege, die in staatsfreien Räumen geführt werden. Hier ist der äußerst seltene Fall denkbar, daß eine Krieg ohne

Beteiligung eines Staates stattfindet. Im gegenwärtigen Weltzustand können solche Kriege allerdings immer nur wieder einmünden in eine erneute Bildung eines Staates oder mehrerer Staaten. Insofern ist der Staat in solchen Kriegen wenigstens als Ziel präsent.

Als Zwischenresultat kann man festhalten, daß es im Rahmen dieser politischen Theorie zweckmäßig wäre, Krieg als bewußten und organisierten Gebrauch von Waffen zu definieren, der entweder zur Errichtung mindestens eines Staates erfolgt oder gegen mindestens einen Staat gerichtet ist (z.B. mit dem Ziel der Übernahme der Macht) oder durch mindestens einen Staat ausgeübt wird.

Die drei Typen unterscheiden sich danach, daß auf der Gegenseite (i) Bürger eines (ehemaligen, bestehenden oder zukünftigen) Staates auftreten, oder (ii) staatsfremde Kräfte auftreten, zu denen im besonderen Fällen selbst wieder Staaten zählen.

Welche Kräfte kommen in Frage? Hier möchte ich zwischen den Trägern von Aktionen und den eigentlichen Akteuren unterscheiden. K. W. Deutsch listet folgende „Subjekte“ auf, die m.E. aber nur Träger von Aktionen sind:

UNO

Große Nationalstaaten > 40 Mio

Mittlere Nationalstaaten 5-40 Mio

Kleine Nationalstaaten < 5 Mio

Großstädte

Städte

Kleinsiedlungen

erweiterte Verwandtschaftsgruppen

Kleinfamilien

Individuen

(Vgl. Karl W. Deutsch: Staat, Regierung, Politik, Freiburg 1976, S.176.)

Völkerwanderungen spielen historisch, aber auch aktuell eine Rolle, werden dabei aber nur indirekt berücksichtigt („erweiterte Verwandtschaftsgruppen“), so dass die „Ethnie“ als Subjekt hinzugefügt werden muss.

Diese „Subjekte“ sind meistens keine Akteure in Kriegen, sondern die sozialen Träger solcher Akteure, d.h. der Organisationen, die sie direkt oder indirekt unterstützen.

Worum geht der Streit in und zwischen Staaten?

Nach Laswell gäbe es – so Deutsch – 8 Grundwerte: Macht, Wissen, Reichtum, Wohlbefinden, berufliche Qualifikation, Zuneigung, Redlichkeit, Ansehen (Prestige). (Diese Liste würde auch in eine Anthropologie gehören!) Die Werte können sich u.U. ausschließen oder einander widersprechen: Wer den Wert Reichtum mit allen Mitteln anstrebt, kann leicht in Konflikt mit dem Wert Redlichkeit geraten. - Nicht alle diese Werte sind gleichermaßen als mögliche Ursachen von Kriegen tauglich. Es ist zum Beispiel schwer vorstellbar, daß ein Krieg um berufliche Qualifikation geführt wird. Um aber selbst so skurile Sachen wie das Training der beruflichen Qualifikation von Militärs nicht auszuschließen, sollen jene Werte im Sinne eines möglichen theoretischen Rahmens unkritisiert bleiben.

Oben wurde bereits dargestellt, daß unter den Bedingungen eines effektiven Gewaltmonopols sich die Legalität als funktionale Lösung von Wertkonflikten ergibt. Davon ist die Legitimität zu unterscheiden. „Legitimität garantiert, daß die Verwirklichung eines Werts nicht die Realisierung oder den Genuß anderer Werte ausschließt.“ (Deutsch, Ebd., S.23.) Im politischen Sektor geht es um zwei Bezüge. (i) Die Ausübung eines Amtes ist legitim aufgrund der allgemeinen Anerkennung des Verfahrens, durch das man in das Amt gelangt ist. (ii) Legitimität bezieht sich aber auch auf die Tätigkeit, die Amtsausübung. Wenn sie ständig gegen anerkannte (z.B. allgemein menschliche) Normen verstößt, ist sie nicht mehr als legitim zu betrachten. In diesem Sinne spricht man auch von der **Gerechtigkeit politischer Handlungen**.

Fälle von Verstößen gegen die Gerechtigkeit (das ungeschriebene Gesetz in Sophokles Antigone) weisen darauf hin, daß das politische System aufgrund des freiwillig geleisteten Gehorsams funktioniert, das die Mehrzahl der Bevölkerung (> 90 %) der Regierung zollt. (Prohibition: etwas mehr als die Hälfte war dafür, etwas weniger als die Hälfte dagegen: eine solche Gemengelage funktioniert nicht auf Dauer.) Deutsch schätzt die Rolle von Gewalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung ebenfalls als punktuell ein: Wenn eine Regierung ständig Gewalt androhen müßte, um die Verkehrsregeln durchzusetzen, könnte das System wegen der hohen Kosten nicht bestehen. (Vgl. ebd., S.27 ff.)

Eine Regierung muß also darauf achten, was die Untertanen akzeptieren werden. *Insofern ist Politik die Kunst des Möglichen*. (Ebd., S.28.) Was möglich ist und was nicht, daß lernen wir durch Erfahrung. Wer nicht lernen will, muß (den Bürgerkrieg) zu fühlen bekommen.

Exkurs: K. W. Deutsch über den gesellschaftlichen Lernprozeß

Die (Eigen-) Steuerung der Gesellschaft verlangt die Fähigkeit, die eigenen Handlungen hinsichtlich der zu erreichenden Ziele zu bewerten und

gegebenenfalls zu korrigieren. Die Methode des Trial und error ist also leicht in diese Konzeption einzubauen. In gesellschaftlichen Dimensionen betrachtet kommt aber hier etwas Neues hinzu, das bei Popper kaum eine Rolle spielt: die Kosten des Lernens und der Fehlerkorrektur. „Jeder Lernprozeß erfordert letztlich eine Umgruppierung der Fähigkeiten und Kräfte der Person, Gruppe oder des Systems, die im Lernprozeß stehen. Dieser Prozeß kommt oft teuer und ist schmerzhaft, weil es oft weder billig noch leicht ist, alte Gewohnheiten und Einrichtungen zu ändern.“ (Ebd., S.31 f.)

Das ist offenbar ein wichtiger Aspekt. Popper zeigt die verhängnisvollen Folgen einer Politik auf, die unfähig zum Lernen ist. Das andere Extrem ist eine experimentierfreudige Politik, die sich an den Kosten ihrer Experimente und ihrer Lernprozesse kaputtlaboriert. Unter dem Kostengesichtspunkt betrachtet, muß Politik also immer ein klein wenig konservativ sein, das heisst, sich von den Anforderungen treiben lassen, ohne die Bewegung letztlich zu blockieren.

Deutsch unterscheidet in diesem Zusammenhang einerseits eine **dogmatisierte Politik**, die die Kosten vermeiden will, die eine Modifikation alter Vorstellungen und die Übernahme von neuen Ideen verursachen würden. „Der politische Prozeß dient lediglich der Verteidigung eingewurzelter Überzeugungen und Ideen“. (Ebd., S.31.) Diese können historisch, theoretisch und politisch sehr gut begründet sein, in anderen Situationen aber kontraproduktiv wirken.

Dem steht eine **lernfreudige Politik** gegenüber, die die Kosten des Lernens nicht scheut.

Wir halten fest: Die Anwendung der trial-and-error-method in der Politik führt auf den Kostenaspekt gesellschaftlicher Lernprozesse und damit auf eine weitere Verflechtung zwischen Politik und Wirtschaft. Konsequenz dieser Methode ist andererseits die bewußte Veränderung des gesellschaftlichen Systems.

Unter theoretischem Gesichtspunkt betrachtet sind soziale und politische Systeme begrifflich so zu konzipieren, daß der ‚momentane Zerfall‘ auf der einen Seite und die ‚Verdinglichung gesellschaftlicher Verhältnisse‘ (Lukács) auf der anderen Seite Extrempunkte markieren, zwischen denen ihre Realität zu finden ist.

Wann liegt überhaupt ein System vor? Diese Frage stellt sich unweigerlich, wenn man wie Deutsch beim ontologischen Nominalismus seinen theoretischen Ausgangspunkt nimmt. Das politische System, so K. W. Deutsch, ist eine „Ansammlung erkennbarer Einheiten, die durch Kohäsion und Kovarianz

gekennzeichnet sind.“ (Ebd., 162.) Aufgrund des Zusammenhaltes und einer gewissen Dauerhaftigkeit sprechen wir von Interdependenz der Elemente eines Systems. Eine Transaktion ist eine „Kette von Ereignissen, die an einem Ort oder einer Einheit beginnend in einer anderen endet.“ (Ebd., 163.) Man denke zum Beispiel an den Umschlag von Gütern, den Transport von Menschen usw. Manche Transaktionen wiederholen sich, andere nicht. Die Häufigkeit bestimmter Transaktionen ist ein Kriterium für die Existenz eines Systems. (Ebd., 164.) Die Grenzen eines Systems (oder die Grenzzone) befindet sich dort, wo die das System kennzeichnenden Häufigkeiten plötzlich abfallen. Die Existenz von umgrenzten Systemen differenziert die Welt in ein Innen und ein Außen des Systems: Damit entsteht das Problem des Verhaltens zur Umwelt. (Vgl. ebd., S.165.)

Diese kurze Skizze belegt, daß der Systembegriff von K.W. Deutsch in jenen Passagen, in denen er in abstrakt systemtheoretischer Weise expliziert wird, eher auf der Ebene der Ereignisse und ihrer inneren Strukturen angesiedelt ist als auf der Ebene von Menschengruppen. Der ontologische Nominalismus ist damit verträglich: Interessant ist sowieso nur das **Handeln der Menschen**.

Wir finden aber nicht nur das systemtheoretisch fundamentale **Verhältnis zwischen System und Umwelt** wieder, sondern auch die **Ausdifferenzierung von Subsystemen** im Innern sowie die (hier an die Personen bzw. Gruppen gebundene) **Perspektivität**. Durch Transaktionen verändern wir die Werte in für uns positiver oder negativer Weise. Ob positiv oder ob negativ, das ist subjektabhängig, standpunktsbezogen. Wenn für eine Gruppe von Subjekten sich die Veränderung in gleicher positiver Weise vollzieht, spricht man von einer **Kovarianz der Vorteile**. Diese erzeugt ein **Solidaritätssystem**. (Ebd., S.170.) Eine negative (also gegenläufige) Kovarianz erzeugt dagegen **Konfliktsysteme**. D.h., die miteinander konfligierenden Elemente bilden selbst ein mehr oder weniger dauerhaftes System.

Das Dilemma der Politik sei, nach Deutsch, daß man es in der Regel mit gemischten Kovarianzen zu tun hat. In gewisser Beziehung existiert eine negative, in anderer Beziehung eine positive Kovarianz. Am Beispiel zweier feindlicher Armeen: Sie müssen aufeinander schießen, weil der Verlust auf der anderen Seite dem eigenen Überleben dient; andererseits haben beide ein gemeinsames Interesse am Überleben, das am einfachsten durch Nichtschießen gewährleistet werden kann.

Von „Entwicklung“ kann nun in verschiedenem Sinn gesprochen werden: „Es gibt Differenzierungen, ihre Rekombinierung, Variationen und größere Sprünge, die wir Mutationen nennen.“ (K. W. Deutsch: Wie verstehen wir die Weltentwicklung. Paderborn 1984. S.3.) Die Differenzierung in Innen und

Außen bei der Systemetablierung ist eine Voraussetzung für eine Wechselwirkung zwischen System und Umwelt. Die Reaktionsweisen des System auf Umweltstimuli können - selbst bei gleichen Umweltstimuli - variieren, da wir es mit lernenden Systemen zu tun haben.

Die Differenzierung in Subsysteme erlaubt eine unterschiedliche Kombination der Untersysteme, ebenfalls eine Art der Entwicklung.

Schließlich hat die Systemtheorie anhand von Computersimulationen gelernt, daß Mutationen weder zu klein, noch zu groß sein dürfen, wenn sie zum Ziel führen sollen. (Ebd. S.4.)

Jedenfalls haben wir es empirisch immer mit sich wandelnden Systemen zu tun. Vom Standpunkt der Systemtheorie Luhmanns ist dies leicht zu erklären. Zunächst muß ein oft anzutreffendes Vorurteil korrigiert werden, das wir auch bei Deutsch finden, die Meinung nämlich, daß sich Strukturen wandeln können:

„Die Struktur eines Systems ändert sich gewiß langsam, Prozesse und Funktionen dagegen relativ schnell.“ (K.W. Deutsch: Staat, Regierung, Politik. Eine Einführung in die Wissenschaft der vergleichenden Politik. Freiburg 1976. S. 183.)

Fakt ist doch aber, daß eine noch so winzige Änderung einer Struktur eben eine andere Struktur hervorbringt. Dagegen scheint es sinnvoll zu sein, von einer Entwicklung (gesellschaftlicher) Verhältnisse zu sprechen (siehe Quaa, Dialektik als philosophische Theorie und Methode des 'Kapitals', S.156 ff.).

Entwicklung ist - nach Roy Bhaskar - das Resultat der intendierten oder auch nicht-intendierten Transformation gesellschaftlicher Verhältnisse in ihrer Reproduktion.

Der Systemwandel kann prinzipiell zwei Arten haben:

- (i) die Veränderung der Zielsetzung eines Systems (Lernprozesse);
- (ii) die Selbsttransformation des ganzen Systems. (Ebd., S.189 f.).

Je nach der politischen Methode kann man gewaltfreie Veränderungen (Reformen) und Revolutionen unterscheiden. (Ebd., S.190 f.)

Die Ursache der Veränderungen liegt nach Deutsch in Disfunktionalitäten: „Ein soziales System verändert sein Ziele oder seine innere Struktur, weil einige Elemente oder Funktionen mit anderen Elementen und Funktionen nicht mehr auf einen Nenner zu bringen sind.“ (Ebd., S.191.) Die führt zu einer Belastung

der Systemintegration und damit zu einer Veränderung der Zielsetzung oder zu einer Selbsttransformation des Systems. (Ebd., S.192.) Beides sind also differenzierbare Aspekte der Grundfunktion der Integration.

Von der Annahme einer Grundfunktion „Integration“ kann die Systemtheorie entlastet werden, wenn man den Systembegriff nicht auf der Ebene der Ereignisse verankert. Disfunktionalitäten können dann nicht mehr automatisch zu einer Selbsttransformation sozialer Systeme oder Subsysteme führen, sondern nur vermittelt über ein Subjekt, das die funktionalen Defizite wahrnimmt. - Auf den ersten Blick betrachtet scheint dies realistischer zu sein als die Annahme einer Eigenlösung von Disfunktionalitäten.

Im Prozeß der Transformation eines Systems ist die Identität ein ebenso wesentliches Moment wie die Veränderung: „So bedeutet die Selbstverwandlung eines Systems eine teilweise Änderung seiner Strukturen ohne Zerstörung des Systemzusammenhanges.“ Beispiel dafür sind (i) die industrielle Revolution in England und (ii) die gegenwärtig ablaufende Kommunikationsrevolution. Ist sie schon am Ende? Sicherlich nicht. (Von der Industriegesellschaft zur Informationsgesellschaft, S.1.)

Revolutionen sind also in diesem Sinne von den oben definierten Bürgerkriegen zu unterscheiden. Man kann sich jetzt leicht vorstellen, unter welchen Bedingungen Revolutionen von Bürgerkriegen begleitet sind: wenn nämlich der Staat seine „Steuermannsfunktion“ entweder nicht oder falsch wahrnimmt.

Nach Parsons gibt es vier Grundfunktionen:

-
1. erhalten --- Haushalte
 2. anpassen --- Wirtschaft
 3. integrieren --- Kultur
 4. Ziele erreichen --- polit. Sektor

(Staat, Regierung, Politik, S.185 f.)

Jede Funktion hat durch Ausdifferenzierung sein eigenes Subsystem bekommen. Die Elemente der Subsysteme regulieren ihren Austausch durch Medien: Geld in der Wirtschaft, Macht in der Politik.

Die Politik ist demnach eine bestimmte Art soziales System, ein Subsystem, das die Kontrolle und Steuerung des gesamten Gesellschaftssystems unter einem bestimmten Aspekt, nämlich der öffentlichen Entscheidungsfindung, realisiert.

Der Staat hat bei Deutsch folgende Merkmale:

Er geht aus einer territorialen Gemeinschaft hervor (vgl. ebd., S.193), bildet ein Staatswesen, das sind Menschen mit gemeinsamen politischen Verpflichtungen, differenziert sich arbeitsteilig bei der Wahrnehmung seiner Funktionen (Waffenträger, Verwalter etc.) und dient der Steuerung der Gesellschaft (vgl. ebd., S.194) und ihrer Entwicklung (Koordination der Lernprozesse) (vgl. ebd., S.32). Wesentlich ist die Rolle des Staates bei der Bewältigung von Konflikten. Die Mittel, die ihm dabei zur Verfügung stehen, sind uns schon bekannt:

„Schließlich kann man vom *Staat* als einem aus Menschen zusammengesetzten System sprechen, wobei ein Teil bei den Waffen, ein anderer an Schreibtischen und wieder ein anderer Teil im Verwaltungsapparat mit der Aufgabe des Regierens beschäftigt ist.“ (Ebd., S.193.) Polizei und Armee, Bürokratie, und Kopfarbeit sind also tragende Elemente des Staates.

Zusammenfassung:

1. Wir haben die ersten Umriss zur Definition des Begriffes von Kriegen.
2. Es wurde zwischen 3 bzw. 4 Typen von Kriegen unterschieden, die Hinweise auf die möglichen Kontrahenten geben.
3. Wir haben eine Unterscheidung zwischen Revolutionen und Bürgerkriegen gewonnen.
4. Wir haben die theoretische Annahme abgeleitet, daß die Anwendung von Waffen (und damit auch Kriege) Ausnahmesituationen darstellen.
5. Damit im Zusammenhang steht die Annahme, daß die Drohung der Anwendung von Gewalt eine größere Rolle spielt als die Anwendung selbst.

Ob dies zutrifft oder nicht, ob und wie diese Thesen und begrifflichen Ausgangspunkte präzisiert werden müssen, diese Fragen können nur mit Hilfe der Empirie beantwortet werden. Solange dies nicht systematisch geschieht, darf und muss sich jeder auf seine eigene Erfahrung verlassen.

THESEN ZUM GANZEN

Koordination

Individuen können vermittels ihrer Wechselwirkung mit irgendwelchen Gegenständen (Mitteln) nur dann eine gemeinsame Handlung konstituieren,

wenn sie ihren Willen einem gemeinsamen Ziel unterordnen und ihre in der Aktion entwickelten Kräfte koordinieren.

Macht (über Menschen)

Macht ist eine gesellschaftliche Erscheinung, deren Spezifik in der Unterordnung von Menschen unter den Willen und die Interessen anderer Menschen besteht. (In Anlehnung an Steven Lukes Definition, Power. A Radical View. London/New York 1974, S.27.)

Folgerung:

Als Maß der Macht kann die Größe der sich unterordnenden Gruppe dienen.

Staat

„Man kann den modernen Staat soziologisch letztlich nur definieren aus einem spezifischen Mittel, das ihm, wie jedem politischen Verband, eignet: das der physischen Gewaltsamkeit.“ (Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1956, 2. Halbband, S.1043.)

Die Dominanz des Allgemeinen über das Besondere

Die Möglichkeit, das eigene Leben wegen nichtiger Interessengegensätze zu verlieren, ist eine ständige Gefahr in staatsfreien Gesellschaften oder Räumen. Der Ausschluß von Gewalt aus der Interaktion verschiedener Individuen erfordert die kontinuierliche Dominanz des Allgemeinen über das Besondere. Dies kann nur durch strukturelle Stabilisierung des gemeinsamen Handlungszusammenhanges und dauerhafte personelle oder institutionelle Repräsentanz des Allgemeinen realisiert.

Staat nach Engels

„Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der 'Ordnung' halten soll, und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat.“

Existenzbedingungen des Staates

- (i) die Möglichkeit von Konflikten durch die Unterschiedlichkeit der Interessen und Perspektiven bei gegebener Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Akteure;
 - (ii) die Notwendigkeit kollektiver Handlungen zur biologischen und sozialen Reproduktion der Individuen;
 - (iii) die Notwendigkeit der Unterordnung von Menschen unter den Willen anderer Menschen im Vollzug von (kollektiven) Handlungen;
 - (iv) die Möglichkeit der Unterordnung vermittels gewisser Zwangsmittel (Waffen);
 - (v) die allgemeine Bedrohung menschlicher Existenz durch die Existenz von Waffen und bewaffnete Organisationen;
 - (vi) das elementare Interesse der Gesellschaftsmitglieder an ihrer eigenen Existenz und Entwicklung.
- etc.

Zur Kritik des Gewaltreduktionismus

Negativ:

Eine Gewaltorganisation wie der Staat könnte „keinesfalls bestehen, wenn sie in jedem einzelnen Falle ihres Funktionierens gezwungen wäre, die Gewalt anzuwenden. Tritt diese Notwendigkeit ein, so ist bereits die Tatsache der Revolution gegeben...“ (Georg Lukács: Geschichte und Klassenbewußtsein. Amsterdam 1967. S.262.)

Positiv:

Die „Unterwerfung“ (Funktionalisierung, Instrumentalisierung) sozialer Verhältnisse und Funktionen

Die Funktionalisierung ideologischer und anderer Verhältnisse als Mittel der Politik findet seinen Niederschlag

- (i) in einem institutionalisierten Rechtssystem, das letztlich den konfliktfreien Gang der Dinge, d.h. den effektiven Ausschluß oder die kanalisierte Anwendung der Zwangsmittel sowie der anderen politischen Mittel (Geld, Prestige, Ideologien) regelt;

(ii) in einer instrumentalisierten gesellschaftlichen Kommunikation (den Medien), die das öffentliche Bewußtsein usurpieren und ein dominant politisches Bild der gesellschaftlichen und natürlichen Wirklichkeit vermitteln;

(iii) in der Etablierung neuer und Unterordnung vorhandener „Apparate“ (Institutionen), d. h. einer umfassenden Integration allgemein-gesellschaftlicher Funktionen (Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen) in das Gesellschaftsmo-
dell des jeweiligen Staats. Das betrifft insbesondere die öffentliche Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Volkes.

Krieg

Krieg ist der bewußte und organisierte (und darum auch massenhafte) Gebrauch von Waffen, der entweder zur Errichtung mindestens eines Staates erfolgt oder gegen mindestens einen Staat gerichtet ist (z.B. zur Übernahme der Macht) oder durch mindestens einen Staat ausgeübt wird.